

GRUNDSÄTZE

Schulgemeinschaft / Rücksichtnahme

Art. 1

Sowohl die Schülerschaft als auch die Lehrerschaft ist Teil der Schulgemeinschaft. Alle haben sich demnach höflich aufzuführen und Rücksicht auf die anderen zu nehmen.

Sorgfaltspflicht / Haftung

Art. 2

Zu sämtlichem Mobiliar und Material ist Sorge zu tragen; Tische und Stühle dürfen nur im Inneren benützt werden. Das Vorgehen bei festgestellten oder selbst verursachten Schäden sowie die Haftung richten sich nach dem Reglement über die Benützung der Schulanlage und des Schulareals.

Vermeiden von Lärm

Art. 3

Die anwendbaren Lärmschutz- und Ruhezeitbestimmungen sind einzuhalten. Während der Unterrichtszeit ist Lärm auf dem Schulhausareal, soweit möglich, zu vermeiden.

Fahrverbot / private Schülertransporte

Art. 4

¹ Das Schulareal darf nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmegewilligungen erteilen.
² Der private Schülertransport mittels Motorfahrzeugen ist zu vermeiden. Die Schule wie auch die Gemeinde können nicht verantwortlich gemacht werden für allfällige Massnahmen (insb. Bussen), welche die zuständigen Behörden bei Verstössen gegen geltendes Recht (insb. Missachtung der Strassenverkehrsvorschriften) gegenüber Fehlbaren erlassen.

Fahrzeuge / Sportgeräte

Art. 5

Der Schulbesuch mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art ist verboten. Ausgenommen davon sind Klassen, die im Auftrag der Lehrerschaft bzw. berechtigten Dritten wie beispielsweise Kirchgemeinden mit Fahrzeugen (insb. Fahrrädern) bzw. Sportgeräten zu erscheinen haben. In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmegewilligungen erteilen.

Pausen

Art. 6

¹ In den kleinen Pausen hat sich die Schülerschaft in den Gängen vor den Klassenzimmern aufzuhalten bzw. unter Aufsicht der Lehrkraft auch in den Klassenzimmern.

² In den grossen Pausen hat sich die Schülerschaft in den Strassenschulen auf den Pausenplatz zu begeben. Dieser erstreckt sich über die asphaltierte Fläche auf der Schulhaus-Südseite; der nördliche Hartplatz sowie die Freitreppe hierzu sind keine Pausenplätze.

³ Die Lehrkräfte bzw. die Aufsichtspersonen können in begründeten Fällen Ausnahmen hinsichtlich der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Grundsätze bewilligen.

Hausordnung

Befolgen von Anweisungen

Art. 7

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen bzw. des Schulhausabwarts ist Folge zu leisten.

Verhalten im Aussenbereich

Benützung der Hart- und Rasenplätze

Art. 8

¹ Der Schülerschaft stehen die Rasenplätze zur Benützung offen, sofern der Schulhausabwart deren Freigabe beschlossen hat. Letztere kann bei ungünstiger Witterung oder Überbelastung verweigert werden. Zudem kann der Schulhausabwart die Ausübung bestimmter Aktivitäten, die zu einer Überbelastung oder Schädigung des Rasens führen, verbieten.

² Der nördliche Hartplatz steht der Schülerschaft ausserhalb des ordentlichen Unterrichts während der Unterrichtszeit nicht zur Benützung offen.

Verhalten im Schulhaus

Betreten und Verlassen des Schulhauses

Art. 9

¹ Das Betreten des Schulhauses ist frühestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn gestattet, dies selbst dann, wenn der Unterrichtsbeginn auf eine spätere Lektion fällt.

² Das Schulhaus darf während der Unterrichtszeit grundsätzlich nur in den grossen Pausen verlassen werden. Nach Unterrichtschluss ist das Schulhaus umgehend zu verlassen.

Ordnung im Korridor

Art. 10

Kleider, Strassenschuhe, Mappen, Turnsäcke etc. sind im Korridor geordnet zu hinterlassen, dies insbesondere nach Unterrichtschluss.

Hausschuhe

Art. 11

Die Schulzimmer dürfen nur in Hausschuhen betreten werden. Ausnahmen bilden der Werkraum und der Singsaal, die mit leichten Schuhen betreten werden dürfen.

Benützung von Maschinen

Art. 12

Die grossen Maschinen im Werkraum wie beispielsweise Kreissäge, Bandsäge etc. dürfen ausschliesslich von der Lehrerschaft bedient werden.

Hausordnung

Küche **Art. 13**
Die Küche ist in sauberem, aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Werden zusätzliche Küchengeräte mitgebracht, so ist auf deren ordnungsgemässe Verwendung zu achten.

Ordnung bei Unterrichtsschluss **Art. 14**
Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle auf die Pulte zu stellen, die Papierkörbe zu leeren sowie die Zimmer abzuschliessen.

Verhalten in der Turnhalle

Betreten **Art. 15**
Die Turnhalle darf seitens der Schülerschaft nicht vor der Lehrkraft betreten werden.

Schuhwerk **Art. 16**
Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe die (Farb)spuren hinterlassen sind nicht gestattet.

Turngeräte **Art. 17**
Turngeräte dürfen seitens der Schülerschaft nur auf Anordnung der Lehrkraft hervorgeholt sowie verwendet werden und sind nach Gebrauch ordnungsgemäss und in Befolgung allfällig angeschlagener Anleitungen zu verräumen. Geräte, die beim Schleifen auf dem Boden Spuren hinterlassen, müssen getragen werden.

Turnen im Freien **Art. 18**
Turnt eine Klasse im Freien, so ist die Lehrkraft dafür verantwortlich, dass sowohl Schuhwerk als auch verwendetes Material beim Wiedereintritt gründlich gereinigt wird.